

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 01.08.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 1. August 1874.) 14. Stück.

Inhalt:

- N.* 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1874, betreffend das den Herren Eduard Croissant und Louis Maria François Bretonniere zu Paris ertheilte Erfindungspatent.
- N.* 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1874, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.
- N.* 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1874, betreffend Zollvergütung für metallene Materialien zum Schiffsbau.

N. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Eduard Croissant und Louis Maria François Bretonniere zu Paris ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, den 22. Juli 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Eduard Croissant und Louis Maria François Bretonniere ein Patent auf ein Verfahren, organische Körper in Farbstoffe zu verwandeln, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten

Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 22. Juli 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

№. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.

Oldenburg, den 23. Juli 1874.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. d. M. wird hiermit im Herzogthum Oldenburg mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von der Errichtung einer Einlösungsstelle (§ 2 der Bekanntmachung) innerhalb des Herzogthums wegen Mangels einer Veranlassung abgesehen worden ist.

Oldenburg, den 23. Juli 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rubstrat.

Wesche.

Bekanntmachung

betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke
süddeutscher Währung.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. September 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten September, October, November und December 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. December 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den ge-

wöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf
verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

N^o. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollvergütung für
metallene Materialien zum Schiffsbau.

Oldenburg, den 24. Juli 1874.

Nachdem der Bundesrath die zufolge des Reichsgesetzes
vom 7. Juli 1873, betreffend die Aenderung des Vereins-
Zolltarifs, erforderlichen Aenderungen der Anlagen A und B
zu dem mittelst Verordnung vom 19. November 1853 ver-
kündeten Uebereinkommen wegen der den Erbauern von See-
schiffen zu gewährenden Zollvergütungen (Gesetzblatt für das
Herzogthum Oldenburg pro 1853, Seite 1011 fl.) festgestellt
hat, werden dieselben in den Anlagen A und B zur öffent-
lichen Kunde gebracht mit dem Bemerken, daß diese fortan
an Stelle der vorgedachten Anlagen zur Anwendung kommen
werden.

Oldenburg, den 24. Juli 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Wesche.

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen metallenen Bestandtheile und Inventariestücke von Seeschiffen, deren Verwendung sich speciell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlagsgewichts, welches zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Materials festzustellen.

	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind für Theile aus			
		Schmiedeeisen. pCt.	Eisenblech oder Platten. pCt.	Kupfer, Bronze oder Messing. pCt.	
1.	Anker	15	—	—	
2.	Ketten jeder Art	a) mit gußeisernen Stützen	8	—	—
		b) ohne gußeiserne Stützen	15	—	—
3.	Eiserne Knie, Bugbänder und Hackbänder	12	—	—	
4.	Eiserne Diagonalbänder	12	—	—	
5.	Klüsen	—	12	—	
6.	Spillgeschirr (Brat- und Gangspille)	12	—	—	
7.	Schiffswinden	12	—	—	
8.	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	—	6	—	
9.	Schiffspumpen mit Zubehör	12	—	10	
10.	Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren	12	12	—	
11.	Defen mit Röhren	—	12	—	
12.	Eiserne Bootskrahnbalken (Davits)	12	—	—	
13.	„ Bettstellen	12	—	—	
14.	„ Gallerien	12	—	—	
15.	„ Zwischendeckstützen	12	—	—	

	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind für Theile aus		
		Schmiedeeisen. pCt.	Eisenblech oder Platten. pCt.	Kupfer, Bronze oder Messing. pCt.
16.	Eiserne Blöcke und Räder (Ketten-, Lösch-, Wippräder)	12	—	—
17.	Metallene Scheiben zu Blöcken	—	—	8
18.	Eiserne Mastringe und Koffeinägel	12	—	8
19.	Eisernes Püttingsgut	12	—	—
20.	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderspinnen, Steuerradswelle und Scepter nebst Zubehör	12	—	—
21.	Eiserne Racken nebst Zubehör, Beschläge der Rundhölzer, Sattelungen	12	—	—
22.	Ventilatoren	—	10	—
23.	Bandeisen für Wasser- und Proviantfässer für Passagiere	2	—	—
24.	Wasserklosets	—	12	12
25.	Balkenbügel	12	—	—
26.	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinerien sind	12	—	—
27.	Metallene Deck- und Seitenfenster	—	—	8
28.	Kupfer und mit Kupfer gemischte Metalle (auch Yellow-Metall): a) Stangen, b) Nägel, c) Platten und Bleche d) Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen	—	—	4 8
29.	Materialien zum Bau eiserner Schiffe: a) Eisenplatten und Stahlplatten, Winkeleisen und Stahlwinkel	—	12	—

Bezeichnung der Gegenstände.		Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind für Theile aus		
		Schmiedeeisen. pCt.	Eisenblech oder Platten. pCt.	Kupfer, Bronze oder Messing. pCt.
	b) Modell und Façoneisen (eiserne Deckbalken)	6	—	—
30.	Drahttaue	4	—	—
31.	Galerien und Steuerräder von Messing	—	—	8
32.	Kohlenbunker der Dampfschiffe	—	12	—
33.	Signalkanonen	12	—	6
34.	Eiserne Schiffsboote	—	12	—
35.	Eiserne Masten	12	12	—
36.	Relingsbeschläge von Yellow-Metall	—	—	6
37.	Dampfkessel (ohne Armatur) Zuschlag zum ganzen Gewicht	—	15	—
38.	Materialien zum Bau von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und allen Zubehörtheilen:			
	a) Geschmiedetes Eisen oder Gußstahl:			
	I. Kurbelwellen, Pleuelstangen	25	—	—
	II. Einfache Schmiedestücke	15	—	—
	III. Muttern	100	—	—
	b) Eisen- u. Stahlplatten (Bleche), Winkeleisen und Röhren	—	15	—
	c) Kupfer und mit Kupfer vermischte Metalle (auch Yellow-Metall):			
	I. Metallene Stevenrohre, Luftpumpen, Kondensatorstzke	—	—	30

Bezeichnung der Gegenstände.		Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind für Theile aus		
		Schmiedeeisen. pCt.	Eisenblech oder Platten. pCt.	Kupfer, Bronze oder Messing. pCt.
	II. Einfache Gussstücke, Stangen, Bleche, Röhren . . .	—	—	8
39.	Rohe unpolirte Eisenplatten, die zu Flurplatten (Pflichten) im Maschinen- und Kesselraum von Dampfsbooten bestimmt sind . .	—	6	—
40.	Schaufelräder der Dampfsboote . .	12	—	—
41.	Die vorstehend nicht aufgeführten, unter den Titeln VI., VII. und VIII. des für inländische Schiffe vorgeschriebenen Inventarien-Verzeichnisses benannten, metallenen Geräthe	12	12	6

Anlage B.

Nachweisung

der den Erbauern von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmetern.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto- Raumgehalts.		Diffe- renz pro Kubik- meter. Pfg.
	Mark.	Pfg.	
Für Schiffe bis zu 200 Kubikmeter inkl.	"	38 ² / ₁₀	14/1000
" 300 "	"	36 ⁸ / ₁₀	14/1000
" 400 "	"	35 ⁴ / ₁₀	14/1000
" 500 "	"	34	14/1000
" 600 "	"	32 ⁶ / ₁₀	14/1000
" 700 "	"	31 ² / ₁₀	4/1000
" 800 "	"	30 ⁸ / ₁₀	4/1000
" 900 "	"	30 ⁴ / ₁₀	4/1000
" 1000 "	"	30	4/1000
" 1100 "	"	29 ⁶ / ₁₀	4/1000
" 1200 "	"	29 ² / ₁₀	3/1000
" 1300 "	"	28 ⁹ / ₁₀	3/1000
" 1400 "	"	28 ⁶ / ₁₀	3/1000

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmetern.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto- Raumgehalts.		Diffe- renz pro Kubik- meter. Pfg.
	Mark.	Pfg.	
Für Schiffe bis zu 1500 Kubikmeter inkl.	„	28 ³ / ₁₀	
„ 1600	„	28	³ / ₁₀₀₀
„ 1700	„	27 ⁷ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 1800	„	27 ⁴ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 1900	„	27 ¹ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 2000	„	26 ⁸ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 2100	„	26 ⁵ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 2200	„	26 ² / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 2300	„	25 ⁹ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 2400	„	25 ⁶ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 2500	„	25 ³ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 2600	„	25	³ / ₁₀₀₀
„ 2700	„	24 ⁷ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 2800	„	24 ⁴ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 2900	„	24 ¹ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 3000	„	23 ⁸ / ₁₀	³ / ₁₀₀₀
„ 3100	„	23 ⁶ / ₁₀	² / ₁₀₀₀
			² / ₁₀₀₀

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmetern.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto- Raumgehalts.		Diffe- renz pro Kubik- meter. Pfg.
	Mark.	Pfg.	
Für Schiffe bis zu 3200 Kubikmeter inkl.	"	23 ⁴ / ₁₀	
" 3300 "	"	23 ² / ₁₀	² / ₁₀₀₀
" 3400 "	"	23	² / ₁₀₀₀
" 3500 "	"	22 ⁸ / ₁₀	² / ₁₀₀₀
" 3600 "	"	22 ⁶ / ₁₀	² / ₁₀₀₀
" 3700 "	"	22 ⁴ / ₁₀	² / ₁₀₀₀
" 3800 "	"	22 ² / ₁₀	² / ₁₀₀₀
" 3900 "	"	22	² / ₁₀₀₀
" 4000 "	"	21 ⁸ / ₁₀	² / ₁₀₀₀

Anmerkungen:

- 1) Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest erbaute Schiffe und werden bei kupferfest erbauten Schiffen, wenn das dazu verwendete Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um $4\frac{1}{2}$ Pfennig Reichsmünze für den Kubikmeter ermäßigt.
- 2) Für Schiffe von einer Größe, welche zwischen je zwei der in vorstehender Tabelle aufgeführten Zahlen fällt, ist der Vergütungsbetrag pro Kubikmeter mit Hülfe der Differenzen an der entsprechenden Stelle proportional zu berechnen.

Beispiel.

Die Vergütung pro Kubikmeter für ein Schiff von 1025 Kubikmetern berechnet sich, da die Differenz zwischen 1000 und 1100 Kubikmetern $\frac{1}{1000}$ Pfennig beträgt, auf

$$30 \text{ Pfennige} - 25 \times \frac{1}{1000} \text{ Pfennige} = 29\frac{9}{10} \text{ Pfennige pro Kubikmeter.}$$

- 3) Bei den Endresultaten gelten Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $\frac{1}{2}$ Pfennig beträgt, als volle Pfennige; entgegengesetzten Falls bleiben sie außer Ansatz.